

Satzungen

der Tiroler Berufsjägervereinigung

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

Der Verein führt den Namen „Tiroler Berufsjägervereinigung“. Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf das Bundesland Tirol. Beim gegenständlichen Verein handelt es sich um einen Hauptverein. Die Errichtung von Zweigvereinen in den politischen Bezirken Tirols – wobei auch mehrere Bezirke zusammengefasst werden können – ist vorgesehen.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. Zusammenfassung der Berufsjäger in einer eigenen Standesorganisation;
2. Betreuung und Förderung seiner Mitglieder in beruflichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Belangen;
3. Sicherung, Erweiterung und Festigung der beruflichen Existenz der Berufsjäger durch:
 - a) Vertretung der Berufsjäger in den gesetzlichen und sonstigen Interessenverbänden auf Landes- und Bundesebene durch Entsendung von Vertretern, Abgabe von Gutachten und in sonst geeigneter Weise;
 - b) Förderung der Berufsausbildung und Fortbildung durch Fachkurse, Vorträge, laufende Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit in Presse, Rundfunk und Fernsehen;
 - c) gemeinsame Beschaffung von Bedarfsgegenständen für die Berufsjäger (Berufsbekleidung, Ausrüstung etc.);

- d) Errichtung, Erhaltung und Beteiligung an Wohlfahrtseinrichtungen zu Gunsten der Mitglieder und ihrer Familienangehörigen;
- e) Pflege und Erhaltung der jagdlichen Tradition, der Liebe zur Heimat und zum Beruf.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vorträge und Versammlungen, Zusammenkünfte, Diskussionsabende, jagdliche Schießveranstaltungen und Wettbewerbe;
 - b) Herausgabe geeigneter Informationsmittel;
 - c) Zusammenarbeit mit der Landarbeiterkammer Tirol, dem Tiroler Jägerverband und den freiwilligen Berufsvereinigungen der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft;
 - d) Zusammenarbeit und Unterstützung der Vereine, Verbände und sonstiger Stellen auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene, die dem gleichen Ziel und Zweck dienen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Einhebung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen;
 - b) Zuwendungen, freiwillige Spenden und sonstige Einnahmen;
 - c) Erträge aus Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten.
- (4) Besteht in einem politischen Bezirk (mehreren politischen Bezirken) ein Zweigverein, so erhält dieser Zweigverein einen Anteil der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge jener Mitglieder, die dem betreffenden politischen Bezirk (den politischen Bezirken) zuzuordnen sind. Der Prozentsatz wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Es bleibt jedoch dem Zweigverein unbenommen, weitere Mitgliedsbeiträge einzuheben.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden.
 - a) Berufsjäger (Berufsjägerlehrlinge), wenn sie in einem privaten oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen;
 - b) vorübergehend stellenlose Berufsjäger (Berufsjägerlehrlinge);
 - c) pensionierte Berufsjäger;
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind jene Personen, die die Ziele der Tiroler Berufsjägervereinigung fördern und unterstützen wollen.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Grund ihrer besonderen Verdienste um die Tiroler Berufsjägervereinigung oder um die Berufsjägerschaft vom Vorstand der Tiroler Berufsjägervereinigung der Hauptversammlung zur Ernennung vorgeschlagen.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Mitglieder des Hauptvereines gelten gleichzeitig als Mitglieder des Zweigvereines, sofern in den Statuten des Zweigvereines nicht gesonderte Regelungen getroffen sind.
- (3) Mitglieder eines Zweigvereines gelten gleichzeitig als Mitglieder des Hauptvereines.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein endet:
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss;
 - d) durch Beendigung der Mitgliedschaft zu einem Zweigverein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann jederzeit erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds durch Beschluss des Vereinsvorstandes kann erfolgen, wenn das Mitglied:
 - a) gröblich gegen die Satzungen verstößt;
 - b) die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt;
 - c) den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes keine Folge leistet;
 - d) sich anderen Mitgliedern gegenüber unfair und unkollegial benimmt;
 - e) trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist;
 - f) aus dem Tiroler Jägerverband ausgeschlossen wurde.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (5) Das ausgeschlossene Mitglied verliert alle seine Rechte, ist aber verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag und sonst beschlossene Beiträge für den Zeitraum bis zum Ende des Jahres, in dem der Austritt erfolgte, zu leisten.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied ist nach Maßgabe der Satzungen berechtigt, das aktive und passive (Volljährigkeit muss gegeben sein) Wahlrecht der Tiroler Berufsjägervereinigung auszuüben.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dessen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen sowie Wünsche und Beschwerden an den Vorstand zu richten.
- (3) Alle Mitglieder der Tiroler Berufsjägervereinigung sind verpflichtet, die Interessen der Tiroler Berufsjägerschaft zu fördern, für deren Ansehen und Wohl jederzeit einzutreten und die Statuten des Vereins sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung zu befolgen.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, an den ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen teilzunehmen und dort Anfragen und Anträge zu stellen.
- (5) Das Stimmrecht kommt nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.

§ 8

Organe des Vereines

- (1) Die Organe des Vereines sind:
Die Hauptversammlung (§ 9).
Der Vorstand (§ 10).
Die Rechnungsprüfer (§ 14).
Das Schiedsgericht (§ 17).

- (2) Für den Fall der Errichtung von Zweigvereinen in den einzelnen Bezirken Tirols bzw. auf dem Gebiet mehrerer politischer Bezirke Tirols sind folgende Organe zu errichten:
Die Bezirksversammlung (§ 15).
Der Bezirksvorstand (§ 16).
Der Rechnungsprüfer.
Das Schiedsgericht.

§ 9

Die Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten.
- (2) Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereines geboten ist bzw. über Verlangen eines Zehntels der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder oder der Rechnungsprüfer.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung hat mindestens 14 Tage vor Abhaltung durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Anträge zur ordentlichen Hauptversammlung sind schriftlich, spätestens acht Tage vor deren Abhaltung, beim Vorstand einzubringen, falls sie auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen.
- (5) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand oder über Antrag in der Hauptversammlung durch Stimmzettel. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (7) Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.
- (8) Zur Durchführung einer Wahl wird über Vorschlag des Vereinsvorstandes ein Wahlkomitee, bestehend aus drei Personen, gebildet.

(9) **Aufgaben der Hauptversammlung:**

- a) Wahl des Landesobmannes, des 1. Landesobmann-Stellvertreters, des 2. Landesobmann-Stellvertreters, , des Kassiers, des Schriftführers und der Rechnungsprüfer auf die Dauer von sechs Jahren bzw. Enthebung der gesamten Funktionäre. Wahlvorschläge sind bis zum Beginn der Hauptversammlung beim Landesobmann einzubringen;
- b) Namhaftmachung von Vertretern der Berufsjägerschaft in Körperschaften und Kommissionen über Vorschlag des Vorstandes;
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- d) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Verein und Rechnungsprüfern;
- f) Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Rechenschaftsberichtes unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzungen;
- h) freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen, die den Verein betreffen und auf der Tagesordnung stehen;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- k) Beschlussfassung über Grundzüge der Verleihung von Auszeichnungen (Verleihungsordnung für Auszeichnungen)

- (10) Über den Verlauf der Hauptversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das vollziehende Organ der Tiroler Berufsjägervereinigung.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Landesobmann, dem 1. Landesobmann-Stellvertreter, dem 2. Landesobmann-Stellvertreter, dem Kassier und dem Schriftführer;
 - b) den Bezirksobmännern;
 - c) dem Vertreter oder den Vertretern der Berufsjäger in der Landarbeiterkammer Tirol (gesetzliche Interessensvertretung);
 - d) dem Vertreter der Berufsjäger im Vorstand des Tiroler Jägerverbandes und

- e) einem Vertreter der pensionierten Berufsjäger, der von den bei der Wahl des Landesobmannes angesetzten Hauptversammlung anwesen- den Pensionisten gewählt wird.
- (3) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
- a) Beratung und Beschlussfassung über die laufenden Geschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind;
 - b) Durchführung der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse gemeinsam mit dem Landesobmann;
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens der Tiroler Berufsjägervereinigung und Veranlassung einer regelmäßigen Kassenkontrolle durch die Rechnungsprüfer;
 - d) Verwaltung der als selbständiges Zweckvermögen eingerichteten Wohlfahrtskasse und Beschlussfassung über die Gewährung von Zuschüssen daraus;
 - e) Einbringung von Vorschlägen für die Vertreter der Berufsjägerschaft in Körperschaften und Kommissionen an die Hauptversammlung;
 - f) Einberufung der Hauptversammlung und Festsetzung der Tagesordnung;
 - g) Einbringung von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
 - h) Beratung und Beschlussfassung über die Verleihung von Auszeichnungen im Rahmen der Verleihungsordnung (§ 9 Abs 9 lit. k), sofern eine solche besteht;
 - i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - j) Zustimmung zum Ausschluss von Mitgliedern durch einen Zweigverein.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal zusammen. Den Vorsitz führt der Landesobmann bzw. im Verhinderungsfall der 1. Landesobmann-Stellvertreter oder in dessen Verhinderungsfall der 2. Omann-Stellvertreter. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung – die Einberufung hat acht Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen – die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt sechs Jahre.
- (6) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- (7) Zu höchstens einer Vorstandssitzung pro Jahr sind je ein Vertreter des Tiroler Jägerverbandes, der Landarbeiterkammer Tirol, der Landwirtschaftskammer Tirol sowie der Österreichische Bundesforste AG

einzuladen, welche der Sitzung mit beratender Stimme beiwohnen können.

§ 11

Der Landesobmann

- (1) Der Landesobmann (1. und 2. Landesobmann-Stellvertreter) wird durch die Hauptversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Dem Landesobmann kommen folgende Aufgaben zu:
 - a) Vertretung der Tiroler Berufsjägervereinigung nach außen;
 - b) Leitung der Geschäfte und Vollziehung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes;
 - c) Zeichnung sämtlicher Schriftstücke , soweit er nicht den Obmann-Stellvertreter dazu ermächtigt;
 - d) in Geldangelegenheiten ist der Obmann (im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter) gemeinsam mit dem Kassier zeichnungsberechtigt;
 - e) Einberufung von Sitzungen des Vorstandes – acht Tage vor deren Stattfinden – und Festsetzung der Tagesordnung;
 - f) Vorsitzführung in der Hauptversammlung und im Vorstand.
- (2) Bei Verhinderung des Landesobmannes vertritt diesen der 1. Landesobmann-Stellvertreter, in dessen Verhinderungsfall der 2. Landesobmann-Stellvertreter.
- (3) Zum Obmann der Tiroler Berufsjägervereinigung kann nur ein ordentliches Mitglied, das darüber hinaus aktiver Berufsjäger ist, gewählt werden.

§ 12

Der Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlungen, der Vorstandssitzungen und der sonstigen wichtigen Sitzungen und Verhandlungen. Der Schriftführer sorgt für die sachgemäße Aufbewahrung der Akten und besorgt die Verfassung der schriftlichen Ausfertigungen.

§ 13

Der Kassier

- (1) Der Kassier hat die Aufzeichnungen über die Geldgebarung des Vereins zu führen. Er besorgt in Zusammenarbeit mit den Kassieren der Zweigvereine die Sammlung der Mitgliedsbeiträge und verwaltet diese wie auch alle sonstigen Vereinsgelder.
- (2) Er ist in Geldangelegenheiten zeichnungsberechtigt und erledigt die Ausgaben unter Gegenzeichnung der Belege durch den Landesobmann bzw. in dessen Verhinderungsfall durch den Landesobmann-Stellvertreter. Jede Geldbewegung muss mit einem ordnungsgemäßen Beleg ausgewiesen werden.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 14

Rechnungsprüfer

- 1) Von der Hauptversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

§ 15

Die Bezirksversammlung

- (1) In jenen politischen Bezirken Tirols, in denen ein Zweigverein errichtet ist, bilden die Vereinsmitglieder dieses jeweiligen politischen Bezirkes (der jeweiligen Bezirke) die Bezirksversammlung. Sie wird zumindest einmal im Jahr vom Bezirksvorstand einberufen.
- (2) Die Bezirksversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereines geboten ist bzw. über Verlangen eines Drittels der Mitglieder des jeweiligen Zweigvereines auf Bezirksebene.
- (3) Der Bezirksversammlung kommen folgende Aufgaben zu:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die auf den jeweiligen Bezirk bezogen sind;
 - b) Wahl des Bezirksvorstandes (Bezirksobmann, Bezirksobmann-Stellvertreter, Schriftführer, Kassier) und der Rechnungsprüfer jeweils auf Bezirksebene auf die Dauer von sechs Jahren;
 - c) sonstige Aufgaben werden in den Satzungen des Zweigvereines festgelegt.

§ 16

Der Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus dem Bezirksobmann, dem Bezirksobmann-Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und allfälligen weiteren im Statut des Zweigvereines vorgesehenen Mitgliedern. Er wird von der Bezirksversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Die Funktion des Landesobmannes und eines Bezirksobmannes dürfen nicht in einer Person vereint sein, wie überhaupt der Landesobmann dem Bezirksvorstand nicht angehören darf.
- (3) Dem Bezirksvorstand kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:
 - a) Durchführung der bezirksbezogenen Aufgaben, die sich aus der Natur der Sache ergeben oder vom Landesvorstand aufgetragen werden;

- b) Einberufung und Vorbereitung der Bezirksversammlung 14 Tage vor dem Termin;
 - c) Einbringung von Vorschlägen an den Vorstand des Hauptvereines auf Zuwendungen aus der Wohlfahrtskasse.
- (4) Der Bezirksobmann (in seiner Verhinderung der Bezirksobmann-Stellvertreter) führt den Vorsitz in der Bezirksversammlung, vertritt den Zweigverein nach außen und erledigt zusammen mit dem Vorstand die bezirksbezogenen Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Koordination mit dem Landesvorstand bzw. Landesobmann.

§ 17

Schiedsgericht - Schlichtungsstelle

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsbericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18

Wohlfahrtskasse

Der Verein unterhält zur Unterstützung seiner Mitglieder eine als eigenes Zweckvermögen eingerichtete Wohlfahrtskasse. Über Zuwendungen aus der Wohlfahrtskasse entscheidet über Antrag des Bezirksvorstandes der Vorstand. Auf Leistungen aus der Wohlfahrtskasse besteht kein Rechtsanspruch.

Die Wohlfahrtskasse wird gespeist durch freiwillige Leistungen der Mitglieder, aus Zinserträgen und sonstigen Zuwendungen.

§ 19

Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Die Hauptversammlung bestimmt auch über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens, wobei darauf zu achten ist, dass das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke Verwendung findet. Bei einer Auflösung des Hauptvereines gelten auch die Zweigvereine als aufgelöst.

Es ist ein Abwickler zu bestellen.